

Einkommensteuerliche Behandlung der Ausschüttung am 5. Mai 2015

	Für Anteile im Privatvermögen
Für die Ausschüttung verfügbar (Ergebnis je Anteil)	2,2800 EUR
Nicht für die Ausschüttung verwendet	1,1300 EUR
Ausschüttung je Anteil	1,1500 EUR
Steuerpflichtiger Anteil der Ausschüttung	1,0636 EUR
Steuerfreier Anteil der Ausschüttung	0,0864 EUR

Abgeltungsteuerpflichtige Erträge

Bemessungsgrundlage je Anteil	1,0636 EUR
Abgeltungssteuer bei Depotaufbewahrung (25 %)	0,2659 EUR
Solidaritätszuschlag (5,5 %)	0,0146 EUR

Die auf den einzelnen Anleger entfallende **Kapitalertragsteuer** (§ 7 InvStG) wird auf Anweisung der Finanzbehörde wie folgt errechnet: Die in den Ausschüttungen enthaltenen kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge (1,0636 EUR je Anteil) sind zunächst mit der Anzahl der am Ausschüttungstag (5. Mai 2015) beim Anleger vorhandenen Anteile zu multiplizieren; hieraus errechnet sich je nach Verwahrungsart die Kapitalertragsteuer. Auf diesen Betrag wird zunächst der Solidaritätszuschlag erhoben. Der Betrag wird bei Vorliegen einer NV-Bescheinigung oder bei Nachweis der Ausländereigenschaft in voller Höhe, bei Vorliegen eines Freistellungsauftrages bis zur Höhe der sich hieraus ergebenden Steuerminderung, gutgeschrieben. Sollte der depotführenden Stelle kein ausreichender **Freistellungsauftrag (1,0636 EUR x Anzahl Ihrer Fondsanteile)** vorliegen, erhalten Sie eine Steuerbescheinigung über die Kapitalertragsteuer – und können diese später im Rahmen Ihrer persönlichen Steuererklärung geltend machen.